

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick



Zehdenick, 18. Oktober 2022

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

20. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 42

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Bebauungsplan „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“ –
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)Seite 1
- Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Zehdenick, Gemarkung Zehdenick
im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“Seite 3

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Bebauungsplan „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“ der Stadt Zehdenick beschlossen.

Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung erfolgen.

Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB, Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit jedoch in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, grüner Flur, Zimmer 110 zu den Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist bis zum 30.11.2022 zur Planung äußern. Aufgrund der geltenden aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter 03307 4684-120 gebeten.

Das **Plangebiet** umfasst die Flurstücke 387/6 (tlw.), 388/6 (tlw.), 389/4 (tlw.), 390/4 (tlw.), 392/4 (tlw.), 393/6 (tlw.), 394/4 (tlw.), 395/3, 395/4 (tlw.), 396/4 (tlw.), 396/5, 397/5, 397/6 (tlw.), 398/7, 398/6 (tlw.), 409/11, 412/10, 412/11 (tlw.), 589, 668, 999 in der Flur 20 der Gemarkung Zehdenick. Es hat eine Größe von ca. 3,07 ha. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücksgrenzen des mit einem Discounter bebauten Grundstückes Marianne-Grunthal-Straße 1;
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der mit Wohn- und Nebengebäude bestandenen Grundstücke Friedhofstraße 19 bis 27;
- im Süden durch den westlich abzweigenden Ast der Friedhofstraße;
- im Westen durch die Marianne-Grunthal-Straße.

Planungsziele des aufzustellenden Bebauungsplanes sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebäudebestandes sowie einer maßvollen baulichen und funktionalen Verdichtung;
- planungsrechtliche Sicherung und Festsetzung der Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Plangeltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf dar. Insoweit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

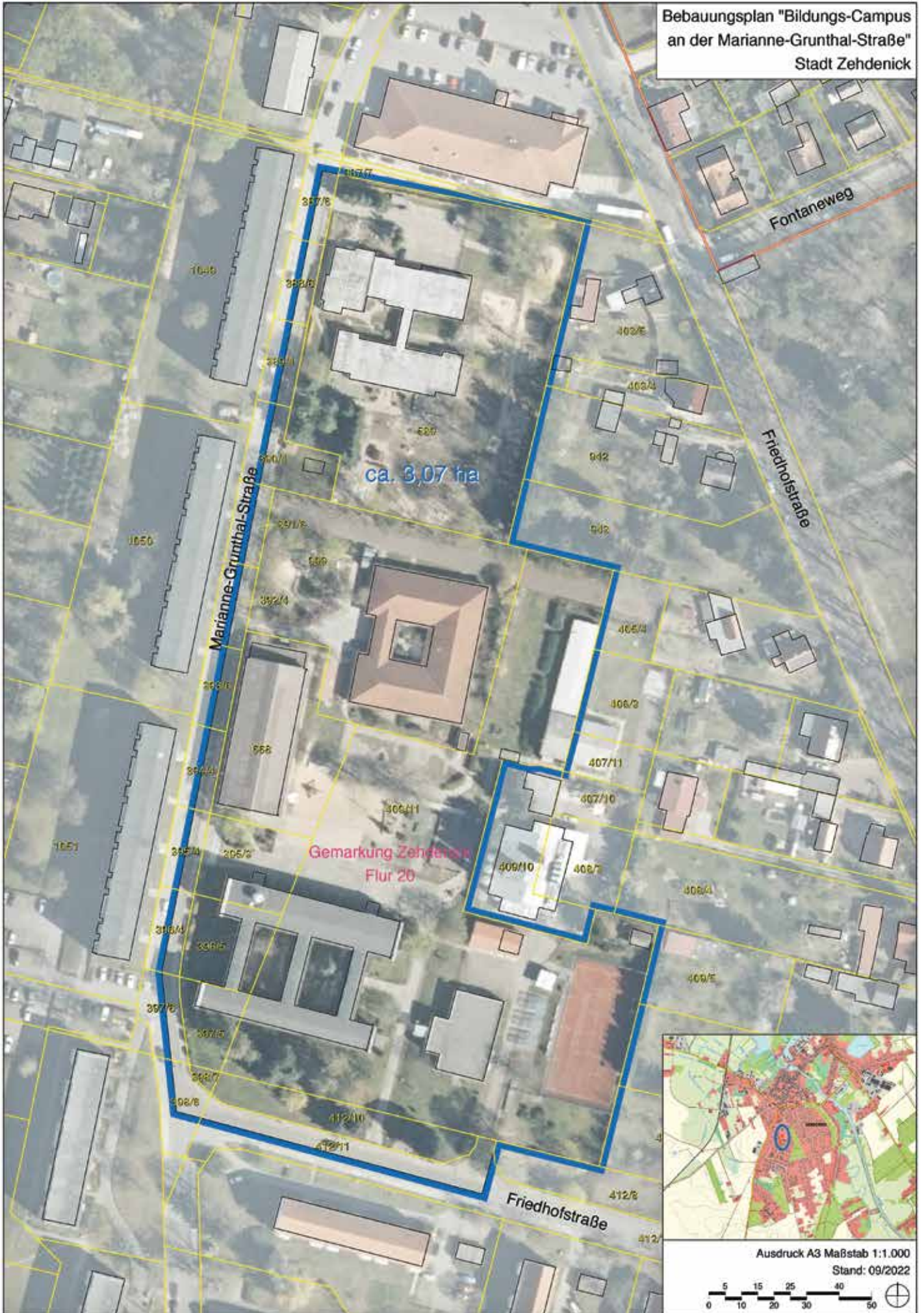
Zehdenick, den 07.10.2022

Lucas Halle
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

(Siehe Seite 2)



Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Zehdenick, Gemarkung Zehdenick im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“. Die Veränderungssperre wird zur Sicherung der Planung für den Planbereich erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Zehdenick, Flur 20: 387/6 (tlw.), 388/6 (tlw.), 389/4 (tlw.), 390/4 (tlw.), 392/4 (tlw.), 393/6 (tlw.), 394/4 (tlw.), 395/3, 395/4 (tlw.), 396/4 (tlw.), 396/5, 397/5, 397/6 (tlw.), 398/7, 398/6 (tlw.), 409/11, 412/10, 412/11 (tlw.), 589, 668, 999 und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Bekanntmachung – außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (Bebauungsplan „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Zehdenick, den 07.10.2022

Lucas Halle
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich zur Veränderungssperre Bebauungsplan „Bildungs-Campus an der Marianne-Grunthal-Straße“ Stadt Zehdenick

(Siehe Seite 4)

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

